appl 1321

Bunds-Artickeln

Entzwischen der Krone Frankreich,

und der

Löbl. Eydgnoßschaft.



Trogen gedruckt 1777.



Unrede.

Machdem Wir Landammann, Neu und alte Räthe, des Standes Appenzell der aussern Rooden, Uns über die Mittel berathichlaget, jedermäniglich von Unseren getreuen lieben Landsangebo= rigen, die Bedingunffe der zwischen Seiner Königkicher Majestät. Ludwig tem XVI. König in Krankreich und Navarren, und einer samtlichen Lovl. Endgnoßschaft an lezter Bunds Conferenz zu Solothurn behandelten, und unter diesen beiden Staaten, allenfahls zu errichtenden Vertheidigungs-Bundnuß bekannt zu machen, so haben Wir, zu Erziehlung dieser wahr Lands: Batterlichen Absicht, für dienlich erachtet, denjenigen Entwurf, welcher ben der lezthin zu Solothurn gevflogenen Conferenz, mit Seiner Exellenz dem französischen Berren Bottschafter, errichtet worden, und der die verabretete Redinanuffe, befagter obschwebenden Bundniß in sich fasset, in allen Rirchen öffentlich verlessen zu lassen; damit Zedermann von diesem wich= tigen Geschäffte, die erforderliche Kentnuß erlange und andurch in den Stand gesetz werde, zuurtheilen, ob es für Unser liebes Batterland beilsam und ersprießlich sepe, auch Unser Orts, nach dem Benspiele unserer in Gott ruhenden Vorelteren, in ein solches Bundnug mit der Arone Frankreich, so wie alle andere Löbliche Stände und Orte der Epdanofschaft, einzutretten; Es wird demnach Jedermann mit Aufmerksamkeit hören, daß, der ausgearbeitete Entwurf eines all= fahligen Bundnuß zwischen Seiner Königl. Majestät in Frankreich. und der Lobl. Eydgnoßschaft folgende Bedingnuße enthaltet.

Artifel .I des Bunds-Entwurfs.

Er zwischen König Fram dem I. glorreichen Angedenkens und denen löbl. Ståns den und zugewandten Orten im Jahr 1516. geschlossene ewige Friede, ist die schässbahre Grundlage, so wohl der seither zwischen der Krone Frankreich, und der Löbl. Eyds gnoßschaft, so glücklich bestandenen Freundschaft, als derjenigen Bunds Tractaten, welche zu verschiedenen Zeiten zwischen gedachter Krone, und der Löbl. Eydgnoßschaft insgesamt, oder zwischen einigen Löbl. Stånden geschlossen worden: nun dienet dieser ewige Friede auch zur Grundlage des gegenwärtigen Bündnusses, und es wird derselbe von denen Contrahierenden Theilen auf das nachdrücksamste, und dergestalten vorbeshalten, auch hier so wiederholet, daß gemeldter ewige Friede von diesem Bündnus unabhängig sehn, und zu allen Zeiten bestehen solle, diesenigen Artikel ausgenommen, welche in gegenwärtigem Tractat werden abgeändert worden sehn.

Art. II.

Ele Staaten welche den Endgnößischen Körper ausmachen, so wie auch diesenigen aus Ihren Verbundeten, die man beidseitig anzunemmen übereinkommen wird, werden an dem gegenwärtigen Bundnuß Theil haben.

Art. III.

der allseitig aufrichtigsten Begierde belebt, die Bande jener Vereinigung zu erneuern, und enger zu verknüpfen, welche unter Ihnen durch mehrere Jahrhundert ununterbrochen geherrschet, und deren Ersprießlichkeit und Nuten durch die Erfahrung bewähret worden, errichten in der Absicht daß diese Vereinigung zum gemeinen Besten, und Vortheil Ihrer beidseitigen Staaten gerreichen solle, durch diesen gegenwärtigen Vertrag, eine wahre Freundschaft, und ein aufrichtig ledigliches Desensif Bundnuß; verpslichten sich auch gemeinschaftlich gegeneinander, als gute und getreue Verbündete sich zu betragen, ihre wechselseitige Vortheite nach ganzem ihrem Vermögen zu bestördern, und alles was Ihnen schaden könnte abzuwenden, auch einander mit Ihren guten Viensten behülslich zu seyn, und Sich für die Ruhe, Vertheidigung und

Erhaltung Ihrer Personen, Königreichen, Staaten, Ländern, Nechten, Ehren, Herrschafften, und Unterthanen, so Sie dermahlen in Europa besitzen, zu vereinbahren, und zu diesem Ende diejenige Hilffe sich zu leisten, welche durch den gegenwärtigen Vertrag wird bestimmt werden.

Art. IV.

König das aufrichtigste Berlangen hat, daß die Eydgnoßschaft Ihren dermahlisgen Stand einer unumschränckten Sauverainitet vollkommenen Unabhängig beysbehalte, so wird er auch beständig zu verhindern helsen, daß der Frenheit und Sicherheit der Eydgnoßschaft und Jeder der Staaten derselben insbesonder kein Eingriss beschehe. Es versprechen, und verpslichten sich demnach, Seine Majestät denen Unternemmungen die wider die Eydgnoßschaft vorgenommen werden möchten nach dero Kräften durch Ihre gute Vermitlung zu vorzukommen, und sie abzuwenden, und im Fall daß bemelte Eydgnoßschaft oder einige Staaten und Republicken derselben, von einer frömden Macht angegrissen wurden, so werden Seine Majestät Ihnen mit Seiner Macht und zwahr auf dero Kosten benstehen, und gegen alle seindliche Anfälle vertheidigen, jenachdem die Nothwendigkeit es erheischen wird; jedoch im Fall allein, da Seine Majestät dar erm ersucht seyn werden.

Alrt. V.

Egenseitig im Fall die Staaten des Königs in Europa überfallen, und angegriffen werden sollten, und Seine Majestätzu deren Vertheidigung eine grössere Anzahl Schweizer Truppen nöthig zu haben errachten würden, als Sie dannzumahl in Ihrem Vienst haben werden, und durch die, zu solcher Zeit bestehende verschiedene Capitulationen bestimmt seyn wird, versprechen, und verpslichten sich die Löbl. Orte und Mitverbündete der Endgnoßschaft, nach diesen Umständen sich zu richten, und zehen Tage nach dem von Seiner Majestät beschehenen Ansuchen, so wohl in Ihren eigenen Staaten als gemeinschaftlich besitsenden Jerrschafften, neue Werbungen von ungezwungenen, und mit Ihrem frenen Willen angeworbenen Vollkern zu bewilligen, den Fall jedoch vorbehalten, wo die Endgnoßschaft Sich in Krieg verwickelt, oder in naher Gesahr besinden würde, in einen solchen zu verfallen.

Diese neue auf Rosten Seiner Majestat vor sich gehende Werbung von Schweizer



Truppen, solle die Anzahl von 6000. Mann nicht übersteigen, und dieselbe nur zu Beschüzung des Königreichs, laut dritten Artickels gegenwärtigen Bündnusses gebraucht werden. Diese Werbung, welche vor allen andern fremden neuen Werbungen, ohne Nachtheil, jedoch der im achten Artikel vorbehaltenen Verpflichtungen, den Vorzug haben wird, solle nicht zu gleicher Zeit geschehen können, da die durch verschiedene Capitulationen bestimmte Vermehrung wird vorgenommen werden.

Diese Bolker sollen die frene Ausübungen der Religion, und der Justiz, auf gleichem Fuß wie bisher geniessen, und in allen Stücken denen dannzumahlen in Capitulationen stehenden Schweizer Regimentern gleich gehalten werden.

Was die Art und Weise der würklichen Werbung, die Ernamsung der Officiers, so wohl als andere besondere Bedingnusse betrifft: diese verschiedene Gegenstände, werden in der Zeit nach Maßgabe der Umständen, durch eine freundliche Verabkomnuß bestimmt werden, auch sollen nach geendigtem Krieg, woserne man nicht eines andern übereingekommen seyn wird, diese Truppen wieder nach Hause geschickt werden.

Art. VI.

Three Bereinigung an, die Berpflichtung zu verneuren, niemahlen zuzugeben, daß Ihre gegenseitige Feinde, und Wiedersacher, sich in Ihren Landen, Gebieten und Berrschafften vestsetzen, und ihnen durch Ihre besagte Lande keinen durchpaßzugestatten, um den andern Berbündeten anzugreissen und zu beunruhigen; versprechen einander so gar, mit bewasneter Hand sich dagegen zu sezen, wenn die Noth es erfordert; und gleichwie das gegenwärtige nur allein zur Bertheidigung errichtete Bündnuß, der Neustralitet der Contrahierenden Theisen im geringsten nicht nachtheilig seyn, noch etwas benemmen solle, so erkläret Sich hier eine gesammte Endgnoßschaft auf das nachsprücklichste, das Sie entschlossen seine dieseln in allen Fällen, und gegen alle Machten, ohne Unterschied bevbachten, und behaupten zu wollen.

Art. VII.

Sine Majestät und die Endgnoßschafterklähren, daß Sie gegenwärtiges defensif, Bundnuß auf die Zeit von Fünfzig Jahren erreichten und schliessen.



Alrt. VIII.

Der König, und die Endgnoßschaft überhaupt, auch sedes derselben Gliedern ins besondere, verpflichten sich auf das nachdrücksamste, von dem gegenwärtigen Bündnuß nicht abzustehen, und zu diesem Ende, so lange es dauren mird, keine Capitulationen, Tractaten, nach Berabkommnusse zu errichten, die derselben zuwieder sind.

Seine Majestät und die Lobl. Stände überhaupt, und jeder insbesondere, behalten sich hier, die vorher mit verschiedenen Machten geschlossene Capitulationen, Tractate, und Verkomnusse vor, erklären aber zugleich, daß sie nichts enthalten, welches die ganzliche Vollziehung der Wechsclseitig auf Sich genommenen Verpflichtungen bep

Schliesfung des gegenwartigen Bundnusses, verhindern konnte.

Art. IX

Bollziehung des gegenwärtigen Defensif Bundnusses, wenn eine oder andere der Contrahierenden Theilen im Krieg verfallen, oder mit einigen andern Macheten daran Theil nemmen murden, so mögen Seine Majestät, und die Eydgnoßschaft mit ihren Feinden nicht Friede machen, ohne vorwissen des andern Berbundeten, und ohne einander Gegenseitig in dem zuschließenden Bertrag, Friede, oder Wassenstillstand, mit ein zubegreissen, nichts desto weniger wird der Willsühr, und der Auswahl der Partheyen überlassen seyn, ob sie in besagtem Friedens Bertrag, oder Wassenstillstand begriffen, oder aber davon ausgeschlossen seyn sollen.

Alrt. X.

I die zwischen dem König, und verschiedenen Staaten der Endgnoßschaft, wegen Unterhaltung der Schweizer Negimenter in Frankreich würklich bestehende, oder künstig zu beschliessende Verkomnusse, der Gegenstand der Militar Capitulationen sind; als wird beiden Theilen frenstehen, nach Ausgang derselben, entweder neue zu errichten, oder aber solche ohne Nachtheil noch Abbruch des Bündnusses selbsten nicht, fortzusehen, sedoch unter gegenseitige Verpslichtung diese Capitulationen nach ihrer Form und Innhalt zu erfüllen.

Die obgesagte Regimenter werden fehrners die freve Ausübungen der Religion, und der Justiz auf gleichen Fuß wie bisher, wie auch alle andere Privilegien, und Wor-



Vorrechte geniessen, so denen Endgnößischen Kriegs Wölkern in Kraft der Tractaten und Capitulationen versichert sind.

Art. XI.

A es sich oft ereignen kan, das Unterthanen Seiner Majestat, und der Erdsgnoßschaft mit einander sich verheurathen, Sigenthum erwerben, oder durch Societzeten, Verschreibungen oder andere Verträge sich verbinden, woraus so denn Streit, und processen erwachsen können, so ist man übereingekommen, daß ohne in dieser Rüksicht einige wiedrige Einschrankungen, und Vorrechte zu gestatten, so oft Privat Persohnen bender Nationen unter sich in Streitzerfallen, welches nicht gütlich, und ohne den Weg des Rechtens beseitiget werden können, so solle der Ansprecher verspssichtet senn, seine Sache vor dem natürlichen Richter des angesprochenen zu betreiben, es wäre denn, das die streittenden Partenen an dem Ort des Contracts selbst gegens wärtig wären, oder sich wegen dem Richter vergleichen hätten, vor welchem sie ihre

Strettigkeiten erortern faffen wolten.

Der König und die Endgnoßschaft verpflichten sich, gegenseitig gutes, und schleuniges Necht zu verschaffen, deme oder denen der bevoden Nationen, welche in solchem Fahl zu dem richtersichen Gewalt ihre Zussucht nehmen werden, in dem Verstand stoch, daß diese Versügungen nur auf sedigliche Personal Streit gemeint seven, real-processe aber, sollen vor denjenigen Richter, in dessen Gerichtsbarkeit die streittige Sache gelegen, gebracht, auch die Natur und Veschaffenheit jeden Nechtshandels, mach der gesehlichen Vorschrift des Orts, wo solche Güter sigen, bestimmt werden; im Falk denn ein Schweizer in Frankreich, ohne über seine allda besessen bewegliche Güter, eine Verordnung getrossen zu haben abstürbe, dessen santliche Nächste anverswandte aber, in der Schweiz wohnhaft wären, und wegen der Erbssähigkeit einiger Streit entstunde, so solle diese Rechtsstrage vor den natürlichen, und gewöhnlichen Nichter solcher Erben, und Verwandten gebracht werden, und gegenseitig wenn diese Frage zwischen Miterben eines in der Schweiz verstorbenen Franzosen entstunde, so solle selbige vurch deren natürlichen Richter in Frankrich unter dem sie stehen, entsscheiden werden.

Art. XII.

of folge der nehmlichen Begierde, welche die bende Contrahierende Theile best lebet, die vollkommenste Eintracht unter Sich zuerhalten, und sie zum Besten, und

und Vortheile, der angehörigen beyden Staaten wüksam zu machen, sind sie übereingekommen, daß die von denen obersten Gerichtsstellen in Civilsachen ausgesprochene Endurtheile, wechselseitig, so wohl in den Staaten Seiner Majestat als jenen der Löbl. Eydgnoßschaft, in ihrer Form und Innhalt, so vollstrecket werden sollen, als ob sie in dem Land ausgefällt worden wären, wo der verfällte Theil nach dem Urtheil sich bessinden wird: damit auch allen Auslegungen, oder was sonsten den Innhalt des gesgenwärtigen Artickels schwächen möchte, vorgebogen werde, verspricht man beyderseits, die Beschaffenheit gemeldter Urtheilen zu bestimmen, an die blosse Erklährung dessenisgen Souverains sich zu halten, in dessen Bottmäßigkeit dieselbe ausgefällt worden.

Art. XIII.

In betrügerischer Banquerutier, so ein französischer Unterthan ist, solle keinen Zufluchts Ort in der Schweiz finden, um seine Schuldgläubige zu hintergeben; Es kan im Gegentheil derselbe verfolget, handvest gemacht, und das in Bezug auf die Haabschafften über ihn ausgefällte Urtheil, völligermassen an ihme vollstrecket werden. Auf die gleiche Weise soll in ahnlichem Fall in Frankreich, gegen einen Schweizer versfahren werden.

Alrt. XIV.

Sine Majestät und die Endgnoßschaft verpflichten sich, diesenige von Ihrer gegensseitigen Unterthanen, nicht in ihren Schutz aufzunehmen, welche um offenbahrer, und erwiesener Missethaten willen flüchtig, oder um Hauptverbrechen aus der ein oder andern Bottmässigkeit verwiesen worden sind: Sie versprechen vielmehr, wie es zwischen guten und getreuen Berbündeten sich geziemet, alle ihre Sorgen dahin zu verwenden, das dieselben weggejaget werden.

Alrt. XV.

Reben derselben Absicht für das gemeine Beste, und zu bendseitiger Ersprießliche keit ist auch geordnet, daß wenn Staatsverbrecher, Morder oder andere offens bahre Haupt-Missethaten schuldige, und von ihren respectiven Souverainen, dasür erklährte Personen in die Staaten der andern Nation sliehen würden, Seine Majestät und die Endgnossen selbige einander in guten Ereuen, und auf das erste Ansuchen

ausliefern sollen. Solte sich auch ereignen, daß Diebe mit ihren gestohtnen Sachen in die Schweiz oder in Frankreich sich flüchteten, so wird man sie anhalten, um die Rückgabe des Raubs getreulich zu verschaffen, und im Fall es Haus-Diebe die ges walthätig eingebrochen hätten, oder Strassenräuber wären, so solle man auf das erste Ansuchen sie persöhnlich ausliefern, damit sie an denen Orten abgestrafft werden können, wo die Diebstähle begangen worden.

Jedennoch find die Contrahierenden Theile übereingekommen, Ihre respective Unterthanen, so Missethaten in des andern Bottmassigkeit begangen, gegenseitig nicht auszuliesern, es ware denn schwehrer und öffentlicher Verbrechen halben, aussert diesem Fall aber versprechen, und verpflichten sie Sich, die Missethater selbsten zu bestraffen.

Alrt. XVI.

Je Lobl. Catholischen Orte, mit welchen auch die Lobl. Stände Glarus und Appenzell Evangelischer Religion, wie auch die Stadt Biel sich vereinigen, behalten sich hievor, die Friede und Bunds-Gelter, welche Seine Majestet sich verspsiichten, jährlichen in der Stadt Solothurn mit Geld-Sorten, die in der Schweiz gangbahr sind, Ihnen richtig bezahlen zu lassen, nach denen alten Verträgen, und wie es bis anhin geübt worden.

Art. XVII.

Er König verpflichtet sich denen Lobl. Stånden, und Mitverbundeten Theilhabern an diesem gegenwärtigen Bundnuß, in seinen Staaten den Einkauff, und frene Uusfuhr alles Salzes zu gestatten, so sie nothig haben werden: das quantum und die Bedingnusse, in Betreff der Lieferungen, werden durch gegenseitig zu verrichtende Berstemnusse vestgesezt, jedoch in einem mässigen Preise abgegeben werden.

Ohne die dis anhin gewohnte Ordnung der Lieferungen abzuändern, versprechen Seine Majestet auch zu verschaffen, daß die mit denen General-Pachtern errichtete Particular Verkomnusse vollkommen erfüllet werden. Seine Majestät erklähren, daß sie zu allen Zeiten für alle Lebensmittel, welche die Lobl. Stände und an dem gegenswärtigen Bundnuß theilhabende Orte, aus der Fremde kommen lassen, durch ihre Staaten die freye Durchsuhr gestatten werden.

Seine Majestät erklähren überdas, daß sie die Erlaubnuß ertheilen werden, dies ienige Landsproducten von Zehenden, Grundzinsen, von ligenden Gütern, welche pers

verschiedene Stände im Elsaß würklich besitzen, fren und ungehindert einsammeln und in Natura in die Schweiz führen zu lassen, ohne der Bezahlung der gewohnten Absgaben unterworssen zu senn, in so sehrne, die bisher übliche Form wird bevbachtet werden; es wäre denn daß ausservordentliche, und dringende Umstände es verhindern würden.

Es werden Seine Majestet denen Lobl. Stånden, und ihrer Mitverbundeten in Betresf des Ankunfs der Früchten, und andernzu ihrem Gebrauch bestimmten Lebens-Mitteln, alle mit der Nothdurft ihrer eigenen Unterthanen bestehn mögende Erleichterungen verschaffen.

Art. XVIII.

Der König erklähret sich der Schweizerischen Nation, alle die Privilegien und Borrechte benzubehalen, so die Kausseute und andere Schweizer, in Frankreich rechtmässiger Weise erworben haben; da aber die benden Theile voll deß gegenseitigen Vertrauens, den Beschluß dieses gegenwärtigen Bündnusses nicht haben
verzögern wollen, um die Natur und eigentliche Beschaffenheit gemeldter Privilegien
und Vorrechten genau zu bestimmen, so sind sie überreingekommen, in dem Lausse
zweier Jahren, von dem Tage der Katissiationen anzurechnen, auf daßersse Begehren
Seiner Majestät, oder der Löbl. Ständen und Ihren Mitverbündeten Conserenzen
zu halten, in welchen man nach denen Reglen der Aufrichtig und Billichkeit, die Titel
und Beweggründe deren, durch die Erdgnoßschaft oder seine verschiedene Glieder,
gemachten Forderungen miteinander vestszen wird.

Die zu beschliessende Verkomnuß aber, solle die gleiche Kraft und Gultigkeithaben, als wenn sie von Wort zu Wort, dem gegenwärtigen Bundnuß, von welchem sie als ein Theil anzusehen ist, einverleibet ware, unterdessen soll keine Neuerung vorgenommen werden.

Art. XIX.

Je Verkomnuß welche zwischen dem König einerseits, und denen Löbl. Cathos lischen Ständen anderseits, in Absicht auf das Erds und abzugs Niecht bestehen, sowohl als der in Anno 1772. mit denen Evangelischen Ständen geschlossenen Traktat, sollen sehrners nach ihrer Form und Innhalt vollzogen werden, und zwar so lange, diß man disorts wegen einer Convention wird übereingekommen sehn,

fenn, welche ebenfahls als ein Theil des gegenwärtigen Bundnusses angesehen werden, und die gleiche Kraft und Gultigkeit haben solle, als wenn sie in demselben würklich eingetragen wäre, die Contrahierenden Theile erklähren sich jedoch, daß sie nicht gesinnet sind, die besondern Rechte abzuschaffen, welche Städten oder Particular Herrschaften in solchen Fällen, unter der Benennung Abzug, oder andern dergleichen zugehören; es ist aber austrücklich versehen, daß in allen Fällen die gegenseitige Gleichs heit bevoachtet werden solle, solglich denen Burgern, Einwohner und Unterthanen der bendseitigen Staaten, die Wegziehung der Gütern, die ihnen zugehören mögen, oder des Werts derselben, nicht anderst zugelassen werde, denn vermittelst eines authentischen Scheins von dem Rath oder Richter des Orts seiner Wohnstadt, durch welchen die dortige Uedung bewiesen wird, und der zur Grungsage der Reciprocitæt dienen solle.

Die im Anno 1772. Contrahierenden. Theile erklähren zugleich, daß die Franzosen und Schweizer, im Erfüllung der bestehenden gegenseitigen Berkomnussen die Berlassenschaften, die ihnem zufallen, oder die aus deren Verkauff erhaltene Losung, frey beziehen und aus dem Land führen dörffen, ohne der Bezahlung der Traitte foraine oder Abzugunterworffen zu senn.

Es ist fehrner austrücklich bedungen, daß biß zum Beschluß eines entlichen Traktats die genaueste gegenseitige Gleichheit Platz haben solle, in Absicht so wohl auf die Berlassenschaften, als auf alle andere dahin einschlagende Gegenstände, welche durch den Tractat von Anno 1772. zwischen Seiner Maiestet und denen Evangelischen

Stånden nicht bestimmt sind.

Art. XX.

Bündnusses einiger Erkäuterungen bedörfen, soist austrücklich Verabredet, und aller willkürlichen Auslegung zu vorzukommen, daß man sich hierüber freundschaftlich vergleichen werde; ohne diessorts etwas vorzunemmen, die man denn Sim solcher Artickeln gemeinsam wird bestimmt haben.

Art. XXI.

fchaft in der gewöhnlichen Form ratificiert werden. — Die Ratificationen werden innert zwey Monat Zeit oder wo möglich eher gegen einander ausgewechselt, und das Bundnuß abseite und im Nammen der Contrahierenden Theilen beschwohren werden; alles auf Weise und Art, wie solches ben Anlaß der vorgehenden Bundnussen geübet werden.

ACCURTO LA DETIGA DE PRINCE DE LA COMPANSA DEL COMPANSA DE LA COMPANSA DE LA COMPANSA DE LA COMPANSA DE LA COMPANSA DEL COMPANSA DE LA COMPANSA DEL COMPANSA DE LA COMPANSA DEL COMPANSA DE LA COMPANSA DEL COMPANSA DE LA COMPANSA DEL COMPANSA DE LA COMPANSA DEL COMPANSA DEL COMPANSA DE LA COMPANSA DEL COMPANSA

niza i deminera (dipinale estato dediuna (decembra) e e estato emperal (a a folograpia francia de en mare d vogado una el capa

Conflored to the conflo

App. A.Rh. Kantonsbibliothek in Trogen 4833.00 BUNDSARTIKELN ZWISCHEN DER K APP B 1321 SA Ausleihe